

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/214 von Rolf Blatter: «Lange Bearbeitungsfristen beim Betreibungsamt»

2025/214

vom 24. Juni 2025

1. Text der Interpellation

Am 8. Mai 2025 reichte Rolf Blatter die [Interpellation 2025/214](#) «Lange Bearbeitungsfristen beim Betreibungsamt» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Regelmässig höre ich in meinem Umfeld, dass die Bearbeitungsfristen im Betreibungsamt über Gebühr lange sind. Das wird zwar die betriebene Partei freuen und kurzfristig sogar ein bisschen entlasten. Für die betreibende Partei hingegen ist diese Situation äußerst unangenehm und kann sie gar selbst in Schwierigkeiten bringen (Beispiel: Solidarhaftung bei einem Erneuerungsfonds in einer Stockwerkeigentumsgemeinschaft, welche Investitionen zu tätigen und in der Folge zu finanzieren hat). Ich erlaube mir an dieser Stelle deshalb ein paar Fragen zu stellen und bitte die Regierung um deren Beantwortung:

- *Hat die Regierung Kenntnis von diesen Missständen?*
- *Kann die Regierung ein Mengengerüst vorlegen, auf welchem die Bearbeitungsdauer von Betreibungen aufgezeigt wird?*
- *Eventuell auch in einer Zeitreihe mit einer durchschnittlichen Zahl pro Quartal für die Bearbeitungsdauer über die vergangenen 5 Jahre?*
- *Wie sind diese Bearbeitungsfristen im Vergleich zu anderen Kantonen, insbesondere den angrenzenden Nachbarkantonen?*
- *Wie könnte sich die Regierung vorstellen, die Bearbeitungsfrist deutlich zu reduzieren?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Regierung geht mit dem Interpellanten einig, dass finanzielle Ausstände für die Gläubiger regelmässig unangenehme Auswirkungen haben. Die Ursache dafür liegt allerdings primär darin, dass die Schuldner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, und weniger in den Bearbeitungsfristen der Behörde, die für die Durchführung des Verfahrens immer auch an die einzelnen Schritte der Parteien und die damit verbundenen gesetzlichen Fristen gehalten ist.

Die Einleitung einer Betreibung bedeutet dabei nicht automatisch, dass tatsächlich Geld fliesst, sondern zunächst, dass ein Zahlungsbefehl ausgestellt wird. Erfolgt auf den Zahlungsbefehl hin keine Zahlung, liegt der Ball wieder beim Gläubiger, der die Fortsetzung der Betreibung beantragen muss, meist verbunden mit einer vorgängigen Beseitigung des regelmässig erhobenen Rechtsvorschlags. Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben oder konnte dieser erfolgreich beseitigt werden, kann die Betreibung aufgrund des Fortsetzungsbegehrens in die Pfändung (oder in den Konkurs) überführt werden.

In der Phase der Pfändung wäre wiederum die Kooperation der Schuldnerschaft erforderlich und Verzögerungen treten regelmässig aufgrund fehlender Mitwirkung im Verfahren auf. Beispielsweise durch Nichterscheinen zu den angesetzten Pfändungsterminen oder dem Beantragen von Terminverschiebungen. In letzter Konsequenz muss die Schuldnerschaft durch die Polizei zur Pfändung vorgeführt werden bzw. es muss eine Türöffnung vor Ort unter Beisein der Polizei organisiert werden, was ebenfalls einige Zeit beansprucht.

Kann dann die Pfändung schliesslich tatsächlich vollzogen werden, zeigt sich oft, dass kaum nennenswerte Vermögenswerte zu verzeichnen sind bzw. dass die vom Einkommen pfändbare Quote eher klein ist. Ohne pfändbares Vermögen muss ein sogenannter «direkter Verlustschein» ausgestellt werden, was heisst, dass bereits die Pfändungsurkunde, welche die Vermögenslosigkeit feststellt, als Verlustschein gilt ([Artikel 115](#) des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, SR 281.1). Kann Vermögen gepfändet werden, so muss der Gläubiger seinerseits ein Verwertungsbegehren stellen, damit die gepfändeten Gegenstände verwertet und der Erlös an die Gläubiger abgeführt werden können. Andere Gläubiger können sich innert 30 Tagen der Betreibung anschliessen und nehmen so ihrerseits am Verwertungserlös teil. Reicht der Verwertungserlös nicht zur Deckung der Ausstände, erhalten die Gläubiger für den Ausfall Verlustscheine, die sie erneut in Betreibung setzen können.

Sofern Einkommen gepfändet wird, läuft die Pfändung – von den gesetzlichen Vorschriften vorgegeben – für maximal ein Jahr, in dessen Verlauf sich ebenfalls weitere Gläubiger der Pfändung anschliessen können. Nach Ablauf des Pfändungsjahrs wird der erzielte Erlös der Pfändung nach Abzug der Gebühren zwischen den Gläubigern aufgeteilt. Dabei bemisst sich der Anteil des einzelnen Gläubigers nach seiner Stellung innerhalb der diversen Pfändungsgruppen, die sich wiederum nach dem Zeitpunkt des einzelnen Fortsetzungsbegehrens bestimmt. In aller Regel wird der Pfändungserlös nicht ausreichen, um auch nur die erste Pfändungsgruppe zu befriedigen, so dass nur ein (meist geringer) Teil der ursprünglichen Forderung bezahlt und für den Rest ein Verlustschein (gemäss [Artikel 149 SchKG](#)) ausgestellt wird; die Gläubiger der zweiten und weiterer folgender Gruppen erhalten vielfach ausschliesslich Verlustscheine. Die Verlustscheine aus Lohnpfändungen können ebenfalls erneut in Betreibung gesetzt werden.

Im Jahr 2024 mussten total 31'862 Verlustscheine mit einer Verlustsumme von Fr. 113'742'209 ausgestellt werden. Die Verlustscheine teilen sich auf in 11'761 direkte Verlustscheine (Artikel 115 SchKG) mit einer Verlustsumme von Fr. 46'937'812 und 20'101 Verlustscheine nach Verwertung bzw. nach Ablauf des Pfändungsjahrs (Artikel 149 SchKG) mit einer Verlustsumme von Fr. 66'804'397. Zum Vergleich: Im Jahr 2019 war zwar die Zahl der Verlustscheine mit 36'910 um einiges höher, der ausgewiesene Verlust lag dagegen mit Fr. 104'948'288 deutlich tiefer. Auf dem Betreibungsweg überhaupt Geld erhältlich zu machen wird offensichtlich zunehmend schwieriger.

3. Beantwortung der Fragen

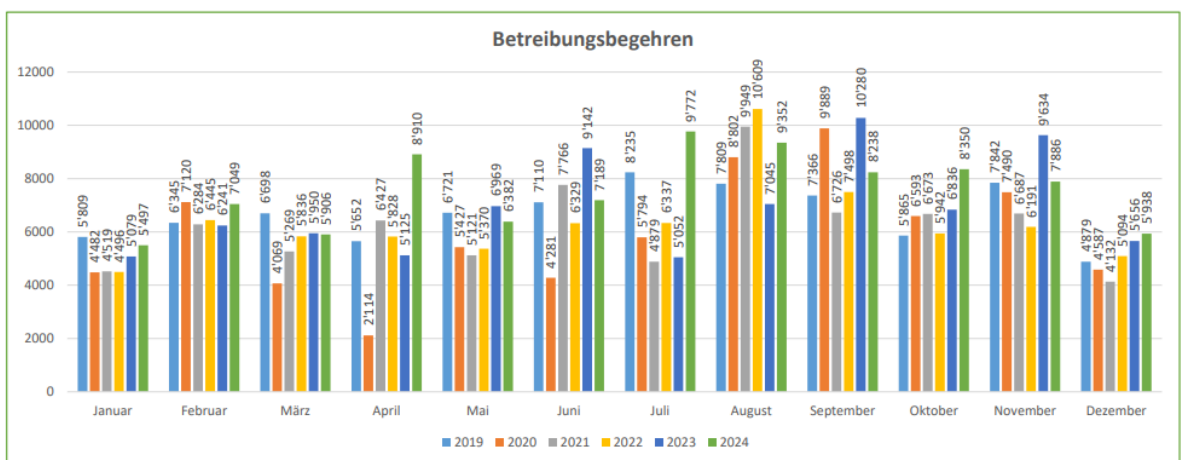
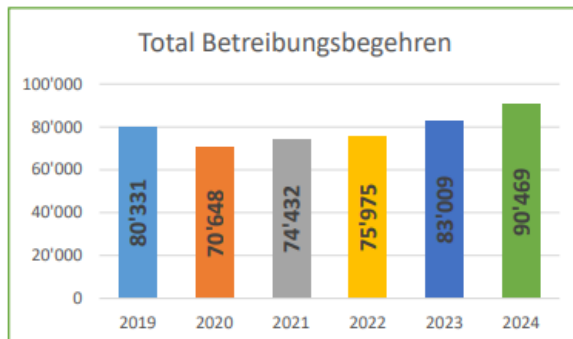
1. Hat die Regierung Kenntnis von diesen Missständen?

Nebst den einleitend genannten Umständen haben weitere, nachfolgend aufgezeigte Faktoren Einfluss auf die Bearbeitungsdauer der Schuldbetreibung. Missstände im Sinne einer ungenügenden Arbeitsleistung der Mitarbeitenden des Betreibungsamts kann der Regierungsrat hingegen keine erkennen. Die Mitarbeitenden geben vielmehr, trotz ungünstiger Umstände, täglich ihr Bestes zur Erfüllung des Dienstauftrags.

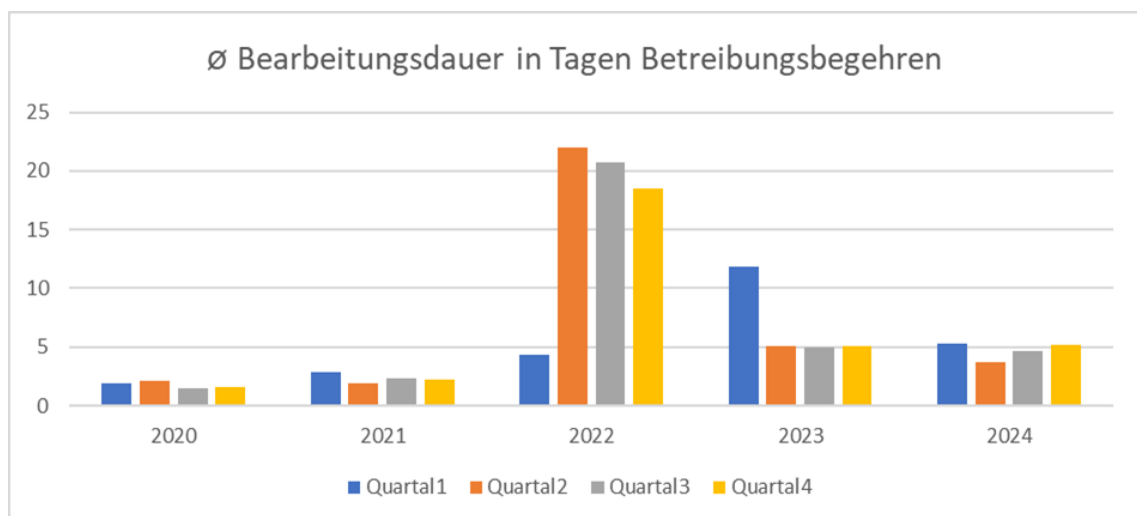
- Im Jahr 2022 waren im Kanzleibereich des Betreibungsamtes ab dem zweiten Quartal markante Personalausfälle infolge Schwangerschafts-/Mutterschaftsabsenzen und Langzeiterkrankungen zu verzeichnen, die nicht innert nützlicher Frist durch Ersatzanstellungen abgedeckt werden konnten. Dadurch traten in diesem Jahr Verzögerungen in der Bearbeitung der eingegangenen Betreibungsbegehren ein. Diese konnten nach und nach behoben werden und trotz der seither steigenden Anzahl Fälle konstant in den vorgegebenen Fristen gehalten werden.
- Die Verfügbarkeit und Kooperationsbereitschaft der Schuldner hat in den vergangenen Jahren abgenommen, wobei diese Entwicklung in den Nach-COVID-Jahren noch durch die Staatsverweigererszene befeuert wurde. Die Staatsverweigerer wirken sich zusätzlich systembelastend aus, da sie durch ihre regelmässig unnötigen und nicht zielführenden Aktionen jeweils personelle Ressourcen binden, die dringend in der Produktion benötigt würden. Diese Aktivitäten haben glücklicherweise im ersten Halbjahr 2025 wieder etwas nachgelassen.
- Die Zahl der Betreibungen hat in den vergangenen zwei Jahren markant zugenommen. Von 75'900 im Jahr 2022 über 83'000 im Jahr 2023 stieg die Arbeitslast im Jahr 2024 auf knapp 90'500 Betreibungen an. Das heisst, dass pro Kalenderwoche durchschnittlich 1'740 Betreibungen erhoben wurden.
- Der Anteil der Betreibungen, die in einem Pfändungsvollzug münden, hat stark zugenommen und liegt in den letzten Jahren bei über 40% (2024: 43%). Für das Jahr 2024 bedeutet dies, dass 38'652 Pfändungsvollzüge nötig waren.
- Im Bereich der Bearbeitung der Zahlungsbefehle konnten die Bearbeitungsfristen trotz dieser Zunahme nahezu konstant bei fünf Tagen gehalten werden. Dies entspricht den Vorgaben des Leistungsauftrags.
- Im Bereich der Pfändungsvollzüge hingegen stiegen ab dem zweiten Quartal des Jahres 2024 die Bearbeitungsfristen von durchschnittlich 42 Tagen auf 98 Tage an, konnten aber ab 2025 wieder etwas gesenkt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Leistungsauftrag für den Bereich der Pfändungsvollzüge eine Bearbeitungsfrist von 63 Tagen (9 Wochen) vorsieht.
- Die Zahl der Pfändungsvollzüge ist im Vergleich zwischen 2022 und 2023 von 27'572 um 6'113 auf 33'685 (+22,17 %) und von 2023 auf 2024 nochmals von 33'685 um 4'967 auf 38'652 (+14,75 %) gestiegen. Damit wird der vorhandene Personalbestand aktuell stark belastet.
- Das Betreibungsamt hat seine Organisation und Prozesse in den vergangenen Jahren laufend den Gegebenheiten angepasst und optimiert. Zugleich wurden die vorhandenen Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt und wo immer möglich die Prozesse automatisiert und digital unterstützt. Dies kommt vor allem der Verarbeitung der Betreibungsbegehren zu Zahlungsbefehlen und der Aufnahme der Fortsetzungsbegehren zugute, weshalb dort die Fristen trotz steigender Fallzahlen gehalten werden konnten. Im Pfändungswesen bestehen derartige Automatisierungsmöglichkeiten hingegen praktisch nicht.
- Das Betreibungsamt arbeitet mit dem gleichen Personalbestand wie im Jahr 2022, muss dabei aber einen gegenüber diesem Jahr um über 19% (+14'500 Betreibungen) gestiegenen Arbeitsanfall bewältigen.

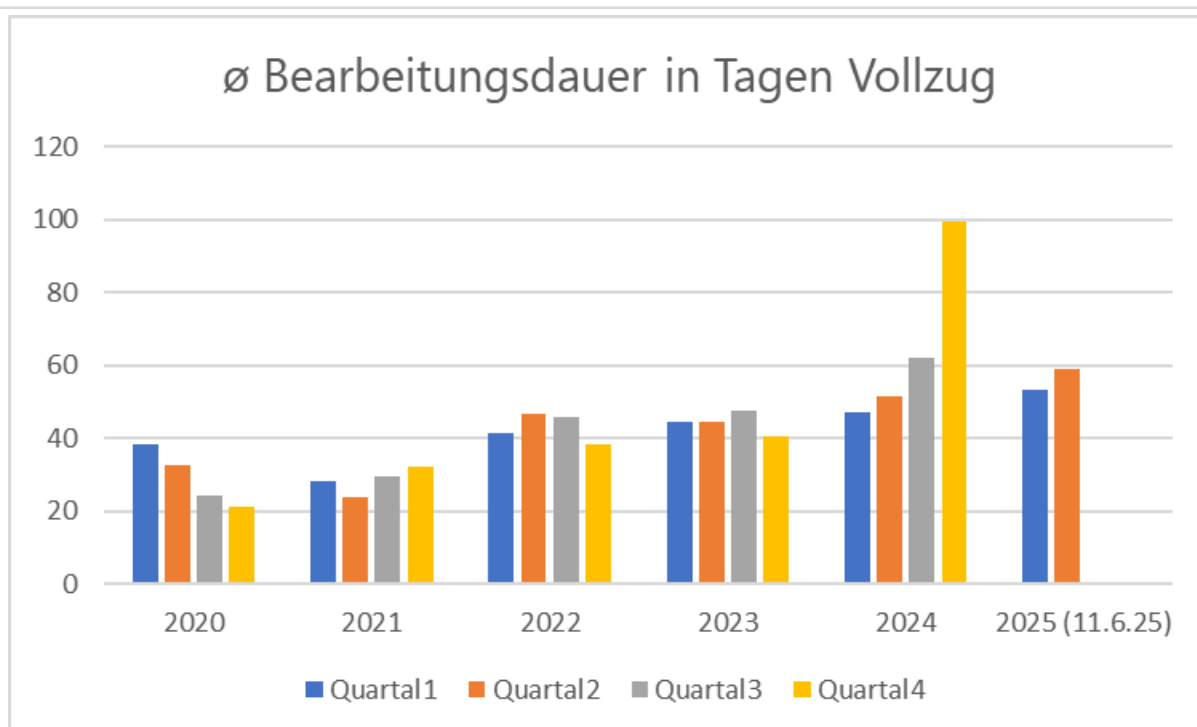
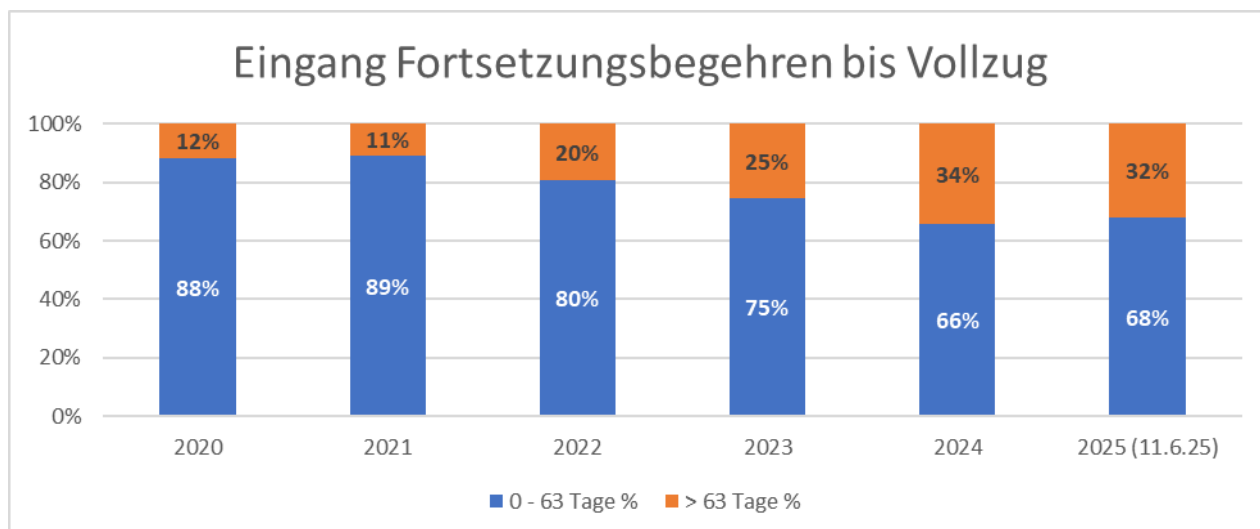
2. Kann die Regierung ein Mengengerüst vorlegen, auf welchem die Bearbeitungsdauer von Betreibungen aufgezeigt wird?

Die nachstehenden beiden Tabellen zeigen die Entwicklung der Gesamtzahlen der Betreibungen in den Jahren 2019 bis 2024 auf, einmal als Totale und einmal nach Monaten gegliedert.



Sodann lässt sich anhand der folgenden Tabellen die Entwicklung der Bearbeitungsfristen im Bereich der Umsetzung der Betreibungsbegehren in Zahlungsbefehle und im Bereich der Pfändungsvollzüge ablesen. Deutlich sichtbar sind die erwähnte Belastungsspitze durch Personalausfälle im Jahr 2022 im Bereich der Zahlungsbefehle sowie der zeitweise Anstieg der Fristen im Pfändungsvollzug infolge der Fallzunahme Ende 2024. Ebenso deutlich abzulesen ist, dass die momentane Verlängerung der Bearbeitungsfristen nicht das ganze Betreibungswesen betrifft, sondern sich auf den Pfändungsvollzug konzentriert.





3. Eventuell auch in einer Zeitreihe mit einer durchschnittlichen Zahl pro Quartal für die Bearbeitungsdauer über die vergangenen 5 Jahre?

Vgl. dazu die Antwort zu Frage 2.

4. Wie sind diese Bearbeitungsfristen im Vergleich zu anderen Kantonen, insbesondere den angrenzenden Nachbarkantonen?

Ein Kantonsvergleich ist aus nachfolgenden Gründen mit grossen Hürden verbunden, weshalb vorliegend darauf verzichtet wird:

- Unterschiedliche Organisation, bspw. ist das Betreuungswesen in den Kantonen Aargau und Solothurn in regionalen Betreibungsämtern organisiert, welche gerade in den ländlicheren Regionen eher geringe Fallzahlen aufweisen, aber dennoch über entsprechendes Personal für die Wahrnehmung von übergeordneten Aufgaben (Leitung, Administration, Rechnungsführung etc.) verfügen.

- Detaillierte Zahlen aus den anderen Kantonen werden aufgrund der Sensibilität des Bereichs nur zurückhaltend oder zusammenfassend verfügbar gemacht.
- Wenn Daten erhältlich gemacht werden, weisen diese einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad oder eine abweichende Datengrundlage auf und können so nicht für sinnvolle Vergleiche beigezogen werden.

5. *Wie könnte sich die Regierung vorstellen, die Bearbeitungsfrist deutlich zu reduzieren?*

Wie einleitend ausgeführt, sind die Ursachen für eine lange Verfahrensdauer multifaktoriell und liegen nur teilweise im Einflussbereich des Regierungsrats. Namentlich die (bundes-)gesetzlichen Verfahrensbestimmungen bzw. Fristen und die Zahlungsmoral der Schuldner, als auch die Anzahl der jährlich eingeleiteten Betreibungen und die abnehmende Verfügbarkeit und Kooperation der Schuldner sind externe Faktoren.

Die Pendenzen bei der Bearbeitung von Pfändungsvollzügen konnten per Anfang 2025 wieder etwas reduziert werden. Eine deutliche Reduktion der Bearbeitungsfrist wäre hingegen nur mit einer entsprechenden Personalaufstockung möglich. Dazu müssten drei bis vier Vollzeitstellen geschaffen werden, was dazu führen würde, dass die Pfändungen im Schnitt rund 30 Tage früher ange-setzt werden könnten. Vor dem Hintergrund, dass sich die Bearbeitungsdauer der Pfändungsvoll-züge per 2025 wieder etwas normalisiert hat und eine Personalaufstockung schlussendlich nur den Zeitpunkt, aber nicht das Resultat der wie aufgezeigt oftmals bescheidenen Betreuungsergeb-nisse ändert, ist eine solche Massnahme zu hinterfragen. Dies auch unter Beachtung der Unge-wissheit über die weitere Entwicklung der Betreuungszahlen.

Liestal, 24. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich